



zum Inhalt

Pflegeverhältnisse



LAND
SALZBURG

Sozial

Liebe Eltern, liebe Familien,



gleich vorweg möchte ich mich bei Ihnen bedanken, dass Sie diese Broschüre zur Hand nehmen und sich mit dem Thema „Pflegepersonen“ auseinandersetzen wollen. Sie können sich vorstellen, Kindern, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien bleiben können, ganz Essentielles anzubieten, um gut aufwachsen zu können: Struktur, Sicherheit, Vertrauen, Zuneigung - und damit neue Chancen und Perspektiven.

„Pflegeperson“ zu sein heißt, sein Zuhause, seine Familie und sein Herz zu öffnen. Dies zu übernehmen ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die erfüllend und bereichernd sein kann. Auf jeden Fall ist sie lebensverändernd. Diese Entscheidung benötigt eine professionelle Beratung, ausreichend Reflexion und sorgfältige Vorbereitung.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Basisinformationen bereitstellen, damit Sie sich auf ein mögliches künftiges Pflegeverhältnis vorbereiten und sich den Anforderungen der besonderen Situation bewusst werden können. Hier finden Sie grundlegende Informationen für Ihren Weg hin zu einer Pflegeperson: von der Bewerbung über die Eingewöhnung

des Kindes bis hin zu „was Pflegeeltern dürfen“ (siehe S.17).

Als Pflegeperson übernehmen Sie im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Aufgabe: Sie pflegen, erziehen und vertreten das Kind. Grundlegende Antworten zu diesen Rechten und Pflichten finden Sie ab Seite 16.

Da Pflegekinder im Bereich der Familienförderungen den leiblichen Kindern gleichgestellt sind, erhalten Sie ebenso soziale Leistungen und Absicherungen. Ab Seite 20 finden Sie wichtige Informationen über Familienförderungen.

Abschließend möchte ich mich herzlich bedanken für die unglaublichen Leistungen und das Engagement der vielen Pflegepersonen in Salzburg. Sie geben einem Kind die Wärme und Fürsorge, die es braucht, und leisten einen wichtigen Beitrag für die Zukunft eines einzelnen Menschen und für die unserer Gesellschaft.

Ihr

Landesrat Dr. Heinrich Schellhorn

Inhalt

Das Pflegeverhältnis	6
Pflegepersonen.....	8
Bewerbung als Pflegeperson	10
Fachliche Vorbereitung	11
Die Vermittlung.....	12
Das Pflegekind in der Familie - was ist zu beachten.....	13
Rechte der Pflegeperson in Bezug auf das Pflegekind	16
Rechte der leiblichen Eltern.....	18
Die Pflegefamilie und Kinder- und Jugendhilfe	19
Soziale Absicherung und sonstige Hilfen	22
Kontakt	23



Das Kindeswohl
ist der leitende
Grundsatz des
Kindschaftsrechts



[zum Inhalt](#)

Kindeswohl

Im § 138 ABGB werden zwölf Kriterien festgehalten, die das Kindeswohl konkretisieren sollen. Trotz Nennung dieser Kriterien bleibt das Kindeswohl ein abstrakter Rechtsbegriff und ist - obwohl in seinen wichtigsten Beurteilungskriterien definiert - nicht als konstante Größe zu verstehen. Das heißt, dass die Gerichte am konkreten Fall festzustellen haben,

ob bzw. inwiefern das Kindeswohl gefährdet ist. Die Kriterien des Kindeswohls müssen jedenfalls nach den konkreten Umständen des individuellen Falles geprüft, beurteilt und kontextbezogen interpretiert werden. Sie bedienen sich dabei fachlicher (psychologischer, pädagogischer etc.) Gutachten.

Im Einzelnen sind die im ABGB angeführten Kriterien:

1. Angemessene Versorgung.
2. Fürsorge, Schutz von körperlicher und seelischer Integrität.
3. Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern.
4. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.
5. adäquate Berücksichtigung der Meinung des Kindes.
6. Schadensminimierung bei notwendigen Maßnahmen gegen den Willen des Kindes.
7. Vermeidung der Gefahr, Übergriffe oder Gewalt zu erleiden oder mitzerleben.
8. Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden.
9. Kontakt zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen.
10. Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.
11. Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes.
12. Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Das Pflegeverhältnis

6

Der Begriff Pflegeeltern wurde im neuen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz durchgängig durch den Begriff der Pflegepersonen ersetzt. Auch die vorliegende Broschüre verwendet die aktuellen Ausdrücke.

Drei Partner - ein Ziel

Wenn es um die Begründung eines Pflegeverhältnisses geht, gibt es ein klares Ziel: Die bestmöglichen Rahmenbedingungen für das Pflegekind zu schaffen! An diesem Ziel wirken drei tragende Säulen mit. Im Vordergrund steht das Pflegekind mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen an die künftige Pflegefamilie. Die weiteren Eckpunkte bilden einerseits die Kinder- und Jugendhilfe (Land Salzburg mit den Jugendämtern der Bezirkshauptmannschaften und dem Magistrat), zum anderen die künftigen Pflegepersonen.

Aufgabe und Funktion

Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. In beiden Fällen muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Im Vordergrund steht dabei immer das Kindeswohl als Grundprinzip des Kindschaftsrechts und als Mittelpunkt der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Als Pflegekinder gelten Kinder und Jugendliche, die in „fremder Pflege“ - also nicht in ihrer Herkunftsfamilie (aber auch nicht bei Adoptiveltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) - leben. Dies können auch nahe Angehörige sein, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung (s.u.) pflegen und erziehen. Zu einem Pflegeverhältnis kommt es, wenn die Eltern nicht mehr oder vorübergehend nicht in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen.

Volle Erziehung

Die Volle Erziehung setzt voraus, dass der Kinder- und Jugendhilfe zumindest die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung nach freiwilliger oder gerichtlicher Übertragung zukommt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird somit berechtigt, alle relevanten Vertretungshandlungen für das Kind zu setzen und überträgt diese Berechtigung in der Regel an die Pflegepersonen.

Pflegeverhältnisse, die auf Initiative der Kinder- und Jugendhilfe begründet werden, bedürfen keiner behördlichen Bewilligung; deren Vermittlung ist jedoch der lokal zuständigen



Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten. Zeitlich ist die Verlängerung eines Pflegeverhältnisses auch für junge Erwachsene bis zu deren 21. Geburtstag möglich.

Ein Pflegeverhältnis wird vereinbart, wenn ein Kind voraussichtlich nicht mehr bei den leiblichen Eltern leben kann. Das Kind wird, altersabhängig, zu den Pflegepersonen eine enge Beziehung eingehen und das Familienleben mitbestimmen. Es soll sich auf dauerhafte Bindungen verlassen können und sich in der Familie gleichberechtigt behandelt fühlen.

Bereitschaftspflege

Darüber hinaus kann in Krisen- und Akutsituationen eine Betreuung durch Bereitschaftspflegepersonen erfolgen. Die Bereitschaftspflege, dh. die vorübergehende Übernahme der Pflege und Erziehung für

einen befristeten Zeitraum, ist dann nötig, wenn bei unvorhergesehenen Ereignissen in der Herkunftsfamilie des Kindes schnell gehandelt werden muss. Pflegepersonen, die sich neuen Situationen anpassen können, beruflich flexibel sind und sich darauf einstellen können, dass das Pflegeverhältnis in absehbarer Zeit wieder beendet wird, sind geeignet für diese Form der Pflegeelternschaft.

Private Pflegeverhältnisse

Die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses bedarf bei Kindern unter 14 Jahren einer Bewilligung und muss daher dem Kinder- und Jugendhilfeträger gemeldet werden. Ein privates Pflegeverhältnis ist keine Erziehungshilfe.

Pflegepersonen

8

Pflegepersonen müssen in der Lage sein, besonders sensibel auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzugehen.

Darunter sind jene Personen zu verstehen, die Pflegekinder pflegen und erziehen. Pflegepersonen können alleinstehend, in Lebensgemeinschaften oder Partnerschaften leben oder verheiratet sein. Im Rahmen der Vermittlung von Pflegeverhältnissen durch Vertreter und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe werden persönlich geeignete und fachlich vorbereitete Personen für die Betreuung des Pflegekindes ausgewählt. Grundsätzlich müssen Pflegepersonen körperlich und

geistig in der Lage sein, ein Kind zu betreuen. Zudem müssen sie fähig sein, entwicklungsbedingte Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und bisherige Lebenssituationen positiv bewältigt haben, um dem Pflegekind Sicherheit zu vermitteln und Vertrauen zu ermöglichen. Zielsetzung ist es, jene Personen auszuwählen, die die bestmögliche Betreuung des Pflegekindes erwarten lassen. Solange Aspekte des Kindeswohls nicht dagegen sprechen, ist dabei eine Betreuung im sozialen Umfeld des Kindes zu bevorzugen.

Nahe Angehörige

Als solche werden vom Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte sowie Ehepartner, Lebensgefährten oder eingetragene Partner von Elternteilen bezeichnet. Pflegeverhältnisse mit nahen Angehörigen weisen insbesondere bei der Eignungsbeurteilung (s.S.10) und im Ausbildungsbereich Ausnahmebestimmungen auf.



Rahmenbedingungen, die im Vorfeld geklärt werden

Grundvoraussetzung. Freude am Zusammenleben mit Kindern.

Altersgrenzen. Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern soll nach Möglichkeit dem natürlichen Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern entsprechen.

Familiengröße. In einer Pflegefamilie sollen nicht zu viele Kinder betreut werden. Grundregel: Nicht mehr als 4 Kinder unter 18 Jahren - eigene Kinder und Pflegekinder.

Eigene Kinder. Haben Pflegepersonen eigene Kinder, ist auf deren Verhalten wie auch auf das passende Alter Rücksicht zu nehmen.

Krisenfest. Von Pflegepersonen wird eine positive Bewältigung bisheriger Lebenssituationen erwartet, um dem Kind besonders in Krisensituationen Sicherheit zu geben.

Offene und tolerante Grundeinstellung. Ein fremdes Kind aufzunehmen verlangt von allen Familienmitgliedern die Fähigkeit, Offenheit und Toleranz gegenüber der Persönlichkeit des Kindes und der Lebenssituation der Herkunftsfamilie zu vermitteln.

Erziehungsfähigkeit. Pflegepersonen sollten in der Lage sein, entwicklungsbedingte Bedürfnisse von Kindern wahrzunehmen. Gewaltfreies Handeln in Konflikten ist Voraussetzung, Flexibilität im Erziehungsverhalten wird erwartet.

Gesundheit. Pflegepersonen sollen körperlich, geistig und psychisch in der Lage sein, ein Kind zu betreuen.

Geeignete und stabile Wohnverhältnisse. Die Pflegepersonen müssen über ausreichend Wohnraum verfügen.

Soziales Umfeld. Die Pflegepersonen sollen in ihrem gesellschaftlichen und sozialen Umfeld gut integriert sein.

Finanzielle Situation. Die Pflegepersonen müssen über stabile und geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen; existenzgefährdende Schulden dürfen nicht vorhanden sein.

Vorstrafen. Pflegepersonen dürfen keine Vorstrafen haben, die das Wohl des Kindes gefährden könnten.

Zeitliche Ressourcen. Besonders in der Anfangszeit soll vermehrt Zeit für das Pflegekind zur Verfügung stehen.

Soziale Kompetenz im Umgang mit Behörden und Dritten. Erwartet wird ein kooperatives Verhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Schulen, Institutionen uä.

Bewerbung als Pflegeperson

10

Wenn Pflegepersonen die Aufnahme eines Pflegekindes in Erwägung ziehen, wenden sie sich an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe.

Kontaktaufnahme

Nach einem ersten Informationsgespräch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe wird in einem weiteren Termin ein Ansuchen um Überprüfung als Pflegeperson gestellt und über die erforderlichen Unterlagen informiert. Diese sind:

- Einkommensbestätigung
- Lebensbericht der Pflegepersonen
- Ärztliche Bestätigung aller im Haushalt lebenden Personen
- Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz

Überprüfung

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist die persönliche Eignung der Pflegewerber zu prüfen und zu dokumentieren. Dies erfolgt auf Grundlage gesetzlich näher definierter Vorgaben. Im Rahmen von Hausbesuchen und Gesprächen, bei denen alle Familienmitglieder anwesend sein sollten, werden Motive, Belastbarkeit, Erwartungen an das Pflegekind, Einstellung, Ressourcen sowie Umgang mit Konflikten erfragt. Auch werden die Vorstellungen hinsichtlich der Einbeziehung des bisherigen Lebensumfeldes

des Kindes und die Bedürfnisse von Pflegekindern besprochen.

Eignungsbeurteilung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden, ob alle Voraussetzungen gegeben sind, die Rahmenbedingungen zutreffen und keine Ausschlusskriterien vorliegen. Unter Berücksichtigung der geplanten Art und Dauer des Pflegeverhältnisses, sowie des Alters, der Belastbarkeit und der Lebensverhältnisse der Pflegepersonen wird geprüft, ob diese eine möglichst förderliche Pflege und Erziehung eines Kindes gewährleisten können. Sind die Pflegewerber geeignet, werden sie zur Ausbildung angemeldet.

Nahe Angehörige

Die Bewerbung von nahen Angehörigen gestaltet sich durch die schon bestehenden Kontakte und Beziehungen in abgeänderter Form.

Private Pflegeverhältnisse

Die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses mit Kindern bzw. Jugendlichen unter 14 Jahren ist der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe anzuzeigen.



Fachliche Vorbereitung

Da Pflegepersonen wichtige Erziehungsaufgaben im öffentlichen Auftrag leisten, sollen sie auf das künftige Pflegeverhältnis gut vorbereitet sein und sich den Anforderungen der besonderen Situation bewusst sein. Daher sind Pflegepersonen, die Erziehungs- und Pflegearbeit im Rahmen der vollen Erziehung leisten, verpflichtet, vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes an einer fachlichen Vorbereitung teilzunehmen. Diese Ausbildung muss zum Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes zumindest begonnen worden sein. Nimmt ein Paar ein Pflegekind auf, müssen beide Partner die Ausbildung besuchen.

Nahe Angehörige von Pflegekindern haben anstelle der vorbereitenden Ausbildung an begleitenden und unterstützenden Maßnahmen innerhalb eines Jahres ab Übernahme des Pflegekindes teilzunehmen.

Ziel und Inhalt

Im Ausbildungsseminar werden Pflegepersonen auf die neue Aufgabe und auf die Veränderungen in der Familie vorbereitet, die Motivation der Bewerber und Bewerberinnen wird nochmals reflektiert. Neben

den theoretischen Grundlagen zur Entwicklung von Kindern, der Erziehung, den vielfältigen Lebensformen von Eltern und Kindern und den Veränderungen in der Familie werden auch rechtliche und praktische Kenntnisse über Pflegeverhältnisse vermittelt. Weitere Schwerpunkte stellen zB. die Selbstreflexionsfähigkeit, die Stärkung einzelner Kompetenzbereiche (Soziale Kompetenz, Selbstkompetenz, etc.) und Konfliktlösungsstrategien dar.

Organisatorisches

Zu Beginn findet ein Informationstag für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen statt. An weiteren sechs Wochenenden werden verschiedene Module angeboten. Das Seminar findet in Form von Gruppenveranstaltungen statt, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten ein Zertifikat. Beendet wird die Vorbereitung auf ein Pflegeverhältnis mit einem Abschlussgespräch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Ausbildung wird vom Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Kinder- und Jugendhilfe, organisiert; dieses trägt die Kosten der Ausbildung.

Pflegepersonen sind verpflichtet, vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes an einer vorbereitenden Ausbildung teilzunehmen.

Die Vermittlung

12

Die Vermittlung eines Kindes erfolgt damit ganz konkret. Die Kinder- und Jugendhilfe wählt für ein bestimmtes Kind (unter Umständen Geschwister) passende Pflegepflegerpersonen aus.

Kontaktaufnahme

Die für das Pflegekind passende/n Pflegeperson/en aus der Bewerberliste, die geeignet und fachlich vorbereitet ist/sind, wird/werden von der Kinder- und Jugendhilfe kontaktiert.

Vorschlag und Info

Die Pflegepersonen werden über die Lebensgeschichte, das Umfeld und das Kind selbst informiert. Das Wissen um die Vorgeschichte und das sich daraus ergebende Verhalten des Kindes sind notwendig, um die Herausforderungen persönlich einschätzen zu können.

Bedenkzeit

Die Pflegepersonen können auf Grund der erhaltenen Informationen für sich entscheiden, ob sie dieses Kind aufnehmen möchten bzw. ob es vorstellbar ist, dieses Kind in ihre Familie zu integrieren.

Kontaktanbahnung

Entscheiden sich die Pflegepersonen für die Aufnahme des Kindes, organisieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe die ersten Kontakte zwischen dem Kind, den derzeitigen Betreuungspersonen, den möglichen

Pflegepersonen und den leiblichen Eltern. Der zeitliche Ablauf und die Art der Kontakthanbahnung richten sich nach dem Alter und den Lebensumständen des Pflegekindes sowie dessen Umfeld.

Hilfeplan

Der Hilfeplan ist eine Vereinbarung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Pflegepersonen und, im besten Fall, den Eltern des Kindes. Alle Beteiligten sollen der Maßnahme, den Bedingungen, der Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe wie z.B notwendige Leistungen und voraussichtliche Dauer sowie den definierten Zielen zustimmen können.

Aufnahme

Mit der Aufnahme des Kindes in die `Pflegefamilie` wird die Pflegevermittlung abgeschlossen.

Kommt das Pflegekind zu nahen Angehörigen, kann sich der geschilderte Ablauf verkürzen, da sich die Beteiligten bereits kennen.

Das Pflegekind in der Familie - was ist zu beachten

Organisatorisches und Behördenwege

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die Pflegepersonen bei organisatorischen Aufgaben. Folgende Unterlagen sind zu besorgen bzw. Anträge zu stellen:

(1) Kinder und Jugendhilfe:

- Beschaffung der erforderlichen Dokumente des Kindes bei den leiblichen Eltern, z.B. Mutter-Kind-Pass, Sozialversicherungskarte, oder Geburtsurkunde etc., falls diese noch nicht vorliegen
- Ausstellung eines Ausweis für Pflege und Erziehung (s. Abbildung)
- Beantragung des Pflegekindergeldes



(2) Sonstige Behörden und Stellen:

- Hauptwohnsitzmeldung beim Gemeindeamt bzw. Magistrat
- Krankenversicherung - für Kinder/Pflegekinder besteht die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung jedenfalls bis zum 18. Lebensjahr
- Familienbeihilfe - Pflegepersonen, die ein Kind nicht nur vorübergehend aufnehmen, können grundsätzlich Familienbeihilfe beantragen.
- Kinderbetreuungsgeld - liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, können Pflegepersonen auch Kinderbetreuungsgeld beantragen (GKK)
- Sonstige nicht vorliegende Dokumente, z.B Pass

Eingewöhnung in die Pflegefamilie

Für ein Kind, das - aus welchen Gründen auch immer - seine Ursprungsfamilie verlassen muss und als Pflegekind in eine andere Familie kommt, sind die Pflegepersonen und die Umgebung zunächst einmal fremd. Es verliert seine bisherigen Bezugspersonen und sein gesamtes nahes Umfeld, in dem es aufgewachsen ist. Es muss sich zunächst einmal mit den

engsten Familienmitgliedern vertraut machen. Daher ist z.B. in der ersten Zeit zu viel Rummel um das Kind eine zusätzliche Belastung. Ein Ortswechsel (Umzug, Urlaub) sollte in dieser Zeit vermieden werden.

Auf diesen massiven Einschnitt reagieren Kinder, je nach Alter und bisher Erlebtem, unterschiedlich. Trauer hat viele Gesichter: vielleicht protestiert es laut oder weint still und stumm in sich hinein; das eine stürzt sich auf alles Neue, greift alles an und probiert vieles aus - ein anderes verhält sich besonders angepasst und brav. Auch psychosomatische Stressreaktionen, die sich u.a. als Haut-, Verdauungs- und Schlafprobleme äußern können, sind eine mögliche Antwort auf die Verlust Erfahrung.

Ausgehend von der Bindungsforschung können wir für das Hineinwachsen des Kindes in eine neue Familie drei Phasen unterscheiden: Anpassungsphase, Prüfungs- und Konfliktphase und neue Beziehung (auszugsweise aus einer „Elterninformation der MAG ELF“)

Die **Anpassungsphase** dauert unterschiedlich lang, einige Tage bis mehrere Monate. So sehr das Angebot von Nähe und Schutz im neuen Umfeld für alle Kinder unverzichtbar ist, so individuell sind die Reaktionen darauf. Auch „überwältigend Positives“ muss erst verdaut werden. Erfahrungsgemäß werden körperliche Rückstände, wie z.B. Ernährungsmängel, äußeres Erscheinungsbild, Ausstrahlung und sprachlicher Ausdruck rasch aufgeholt. Die neuen

Regeln werden anfangs ziemlich reibungslos angenommen, Konflikte eher vermieden.

Zu den neuen Pflegepersonen besteht (noch) keine Bindungsbeziehung, das Kind fühlt sich noch als Gast. Treten dennoch Konflikte auf, sehnt es sich nach Vertrautem aus seinem früheren Umfeld (Bezugspersonen, Geschwister, Freunde....aber auch lieb gewordene Gegenstände, Gewohnheiten, Lieblingsplätze,...). Da ihm dies in dieser Situation nicht zur Verfügung steht, tauchen Verlustgefühle und Trauer auf. Erlebt das Kind mit der Zeit, dass es sich auf seine neuen Pflegepersonen verlassen kann, beginnt es, sich so zu zeigen, wie es ist und erkundet neue Verhaltensspielräume.

Jetzt beginnt die **Prüfungs- und Konfliktphase**, in der das Kind aktiv seine Autonomiebedürfnisse auslebt und an Grenzen geht. Obwohl das Kind in der Pflegefamilie neue Erfahrungen macht, reagiert es immer wieder nach alten, verinnerlichten Mustern. Z.B. heftige Schreianfälle, lang andauernde Erregungszustände oder extreme Rückzugstendenzen können auf scheinbar harmlos wirkende Reize folgen. Längst vergangene seelische Verletzungen reißen plötzlich auf - und das Kind reagiert mit seinen früh erlernten Überlebensstrategien. Es gilt aber auch: je sicherer sich ein Kind fühlt, desto eher wagt es offene Wutausbrüche und trotziges Verhalten. Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, wodurch ein bestimmtes Verhalten ausgelöst wird. Geduld und Ausdauer werden jetzt von den



Pflegepersonen verlangt. Das Kind braucht klare Antworten, was geht und was nicht. Eine wichtige Botschaft lautet: „Wir stehen zu dir, auch wenn wir das Verhalten so nicht tolerieren (können); wir unterstützen dich dabei, neue Lösungen und Ausdrucksformen zu finden“.

Eine neue Eltern-Kind-Beziehung entsteht - Beziehungsaufbau und stabile Bindungen im neuen sozialen Umfeld sind möglich. Das Pflegekind hat mittlerweile verschiedene Beziehungsangebote kennengelernt und kann selbst auf unterschiedliche Bindungserfahrungen zurückgreifen. Immer wiederkehrende, neue und positive Erfahrungen lassen alte und weniger konstruktive Bilder und Beziehungsmuster verblassen. Die neue Familie/Umgebung wird immer selbstverständlicher und zum stabilen Ausgangspunkt für die nächsten Entwicklungsschritte.

Biografiearbeit

Pflegepersonen sind zur Erstellung einer Erziehungsbiografie verpflichtet; dies kann z.B. in Form eines „Lebensbuches“ geschehen. Die Erziehungsbiografie soll dem Pflegekind helfen, seine Erfahrungen aufzuarbeiten und zu ordnen, seine spezielle Lebenssituation zu verstehen und bei der Identitätsfindung unterstützen. Pflegepersonen sollen daher schon bei der Aufnahme des Kindes viele Erinnerungen und Erzählungen über bisherige Ereignisse, über Eltern, über Betreuer und Betreuerinnen in der Kriseneinrichtung oder Bereitschaftspflegepersonen festhalten. Dazu eignen sich Fotos,

Zeichnungen des Kindes, das Schreiben von Tagebüchern, das Aufbewahren von lieb gewordenen Gegenständen (die aktuell keine Bedeutung mehr haben) uä.

Das Pflegekind und die leiblichen Eltern

Leibliche Eltern sind nicht zu ersetzen. Pflegepersonen ermöglichen dem Kind neue Beziehungserfahrungen, die es in der Herkunftsfamilie nicht machen konnte. Wichtige Voraussetzung damit einem Kind das „Leben mit zwei Familien im Herzen“ gelingt, ist die Achtung und der Respekt der neuen Pflegepersonen vor den bestehenden Bindungen zu den leiblichen Eltern.

Auch wenn Eltern nicht mehr mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, kann sich ein Kind noch lange nach der Trennung zu ihnen zugehörig fühlen. Besuchskontakte sind für das Pflegekind deshalb wichtig, da bestehende Beziehungen aufrechterhalten werden können. Die Kontakte können dem Kind Orientierung und den inneren Zusammenhalt - den roten Faden mit der eigenen Geschichte - ermöglichen. Die leiblichen Eltern leisten einen wichtigen Beitrag zum Aufwachsen des Kindes und zur Identitätsbildung, vor allem wenn es ihnen gelingt, gute Besuchseltern zu sein und zuzulassen, dass ihr Kind in einer anderen Familie aufwächst.



Rechte der Pflegeperson in Bezug auf das Pflegekind

16

Pflegepersonen übernehmen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe die Pflege und Erziehung des Kindes. Dies ist mit Pflichten und Rechten verbunden.

Obsorge

Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es (in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten) zu vertreten. Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen (§ 158 ABGB). Jedes Kind braucht zumindest eine obsorgeberechtigte Person. Sind mehrere Personen mit der Obsorge betraut, haben diese nach dem Einvernehmlichkeitsgebot (vgl. § 137 Abs 2 ABGB) vorzugehen.

Pflege und Erziehung

Unter Pflege wird vor allem die Wahrnehmung von körperlichem Wohl und Gesundheit wie auch die unmittelbare Aufsicht über das minderjährige Kind verstanden. Unter Erziehung ist die Entfaltung und Förderung der Fähigkeiten, Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie seine Ausbildung in Schule und Beruf zu verstehen (vgl. § 160 ABGB).

In der Regel wird der/den Pflegeperson/en die tatsächliche Ausübung von Pflege und Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe und auch die Vertretung in Alltagsangelegenheiten (z.B. Zeugnisse unterschreiben) übertragen. D.h. Pflegepersonen handeln im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, da diese die tatsächliche Pflege und Erziehung im Alltag nicht gewährleisten kann. Die anderen Teilbereiche der Obsorge, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung, verbleiben in diesem Fall bei der Kinder- und Jugendhilfe oder den leiblichen Eltern.

Hinweis

Wenn die leiblichen Eltern die Vermögensverwaltung innehaben, können sie auch über Vermögenswerte des Kindes (wie zB. Sparsbuch oder Bausparvertrag) verfügen.

Was Pflegepersonen dürfen - einige Beispiele



Krankes Kind

Pflegepersonen sind berechtigt, für das Kind die Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen und zu Impfungen zu erteilen.



Schule

Pflegepersonen können das Kind in schulischen Angelegenheiten vertreten. D.h. sie sind berechtigt, die Auswahl der Schule zu treffen, Zeugnisse zu unterschreiben oder den Lehrvertrag zu unterzeichnen.



Wohnsitz

Pflegepersonen können im Rahmen der Pflege und Erziehung den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen.



Reisen

Pflegekinder können mit ihren Pflegepersonen eine Urlaubsreise antreten, wenn die nötigen Dokumente vorhanden sind. Ebenso dürfen sie an Ferienfahrten von Jugendorganisationen teilnehmen. Pflegepersonen können einen Personalausweis oder Reisepass in Österreich für das Kind beantragen.



Taufe

Für den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft muss der gesetzliche Vertreter zustimmen.

In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Kinder- und Jugendhilfe gehalten werden.

Übertragung der gesamten Obsorge

Auf Antrag kann die gesamte Obsorge (in allen drei Teilbereichen) nach § 185 ABGB an die Pflegepersonen übertragen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Pflegepersonen somit „Obsorgeberechtigte“ sind und keine Unterstützungsleistungen wie Pflegekindergeld erhalten.

Antragsrechte

Wenn wichtige Entscheidungen zwischen Eltern und Pflegepersonen nicht einvernehmlich getroffen werden können, haben diese das Recht bei Gericht Anträge zu stellen (Kontaktrechtsverfahren, Obsorgeverfahren). Sie haben im Verfahren Parteistellung inne. Eine Antragstellung kann in folgenden Angelegenheiten erforderlich sein: Regelung des Kontaktrechts, Übertragung der Obsorge, Aufenthalt des Kindes.

Wenn es um Belange des Kindes geht, dürfen Pflegepersonen auch vor Gericht auftreten.

Rechte der leiblichen Eltern

18

Haben die leiblichen Eltern die Pflege und Erziehung und die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich freiwillig an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen und diese in der Folge an die Pflegeperson(en), kann diese Vereinbarung widerrufen werden.

Informations- und Äußerungsrecht

Die leiblichen Eltern haben das Recht, in wichtigen Angelegenheiten informiert zu werden und sich dazu zu äußern. Zu den wichtigen Angelegenheiten zählen zum Beispiel:

- Informationen über den Schulerfolg
- Änderungen des Wohnsitzes
- Aufnahme des Kindes in ein Internat oder Schülerheim
- Konfessionelle Bestimmungen (Religion, Weltanschauung)

- Informationen über eine schwere Erkrankung (Krankenhausaufenthalt)

Kontaktrechte

Das Kind und die leiblichen Eltern haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte, die auch begleitet werden können. Im besten Fall werden die Kontakte einvernehmlich festgelegt, andernfalls muss das Gericht entscheiden. Das Gericht kann den persönlichen Umgang regeln, einschränken oder ganz untersagen.

Antragsrechte

Die leiblichen Eltern haben auch gerichtliche Antragsrechte. Im Wesentlichen sind dies Anträge auf

- Änderung der Obsorge
- Änderung des Kontaktrechts
- Rückführung des Pflegekindes

Generell besteht für das Gericht die Möglichkeit, die Rechte der leiblichen Eltern im Sinne des Kindeswohls einzuschränken.



Die Pflegefamilie und Kinder- und Jugendhilfe

Begleitung

Da Pflegepersonen wichtige Erziehungsaufgaben im öffentlichen Auftrag leisten, werden sie von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe ab dem Zeitpunkt der Vermittlung laufend beraten und betreut. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und gegenseitige Unterstützung erdringend. Es werden Kontakte mit den Eltern organisiert und konkrete Hilfen für Pflegekinder wie Therapien veranlasst sowie Anträge beim zuständigen Gericht gestellt.

Situationsbedingt werden Kontakte mit den Eltern (vor allem in den ersten Monaten) von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe begleitet oder eine entsprechende Institution damit beauftragt. Besuchskontakte können unter bestimmten Voraussetzungen auch von den Pflegepersonen und Eltern alleine organisiert werden.

In fachkundig geleiteten **Supervisionsgruppen**, erfahren Pflegepersonen gegenseitige Unterstützung durch die Offenheit und das wech-

selseitige Vertrauen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Miteinander über Alltagsprobleme und Erziehungsspannen zu reden, entlastet die Betroffenen. Die Notwendigkeit des persönlichen Austausches beschreiben Pflegepersonen oftmals mit dem Satz: „Pflegeeltern verstehen mich einfach besser, sie wissen wovon ich rede.“ Supervisionsgruppen werden in der Stadt Salzburg und in jedem Bezirk angeboten, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe geben Ihnen gerne Kontaktadressen.

19



Auch die Möglichkeit **Einzel- und/oder Paarsupervisionen** bei erfahrenen Supervisoren in Anspruch zu nehmen, ist für Pflegepersonen ein weiteres Angebot, um über unvorhergesehene Krisen oder eigene persönliche Grenzen sprechen zu können und neue Möglichkeiten zu überdenken. Die Pflegepersonen können sich den Supervisor selbst aussuchen und einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei der Kinder- und Jugendhilfe stellen.

Fort- und Weiterbildungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe mindestens einmal jährlich zu speziellen Themen wie Erziehungsalltag, Übergänge, Geschwisterbindungen fürs Leben, Pubertät uä. organisiert. Finanziell unterstützt werden auch Fortbildungsangebote rund um die Themen Pflegekinder und Pflegepersonen diverser Institutionen.

Pflegeaufsicht

Alle Pflegeverhältnisse, die finanzielle Unterstützungen erhalten, unterliegen der Pflegeaufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfe. Diese überzeugt sich laufend, zumindest jedoch einmal jährlich, vom Wohl und der Entwicklung des Kindes und

unterstützt die Pflegepersonen aktiv in schwierigen Situationen. Pflegepersonen haben es der Pflegeaufsicht zu ermöglichen, Kontakt mit den Pflegekindern aufzunehmen, den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Kinder zuzulassen und die Pflegeaufsicht im erforderlichen Ausmaß über deren Lebensverhältnisse zu informieren.

Finanzielle Unterstützung

■ Pflegekindergeld

Das Pflegekindergeld wird monatlich ausbezahlt. Es deckt die regelmäßig anfallenden Kosten für den Unterhalt und die Erziehungsarbeit. Ergänzt wird das Pflegekindergeld durch quartalsweise Sonderzahlungen, die für Bekleidung und Heizen verwendet werden sollen. Bereitschaftspflegepersonen erhalten für die Dauer der Pflege ein um 50% erhöhtes Pflegekindergeld.

Die Höhe des Pflegekindergeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes und wird jährlich angepasst. Pflegekindergeld muss bei der Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden. Bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen kann die Höhe des Pflegekindergeldes reduziert werden.

Die Richtsätze für das Pflegekindergeld:

Für die Unterhaltskosten - monatlich	€ 459,00
Für den Erziehungsaufwand - monatlich	
■ Kinder von 0-6 Jahren	€ 123,00
■ Kinder von 7-10 Jahren	€ 205,00
■ Kinder ab 11 Jahren	€ 230,00
Einmalige Ausstattungspauschale	€ 529,67

Richtsätze beziehen sich auf das Jahr 2016 und werden jährlich angepasst.

■ **Ausstattungspauschale**

Pflegeeltern erhalten eine einmalige Ausstattungspauschale, wenn das Pflegeverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.

■ **Betreuungsbeitrag**

Bei privaten Pflegeverhältnissen gibt es die Möglichkeit, einen Betreuungsbeitrag zu erhalten.

Rückerstattungspflicht

Pflegekindergeld und Betreuungsbeitrag sind zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund falscher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht bezogen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Pflegeperson wusste bzw. hätte wissen müssen, dass die Leistungen nicht in dieser Höhe zustehen.

■ **Zusatzleistungen**

Der notwendige Mehraufwand in Zusammenhang mit dem Pflegekind (z.B. Medizinischer oder therapeutischer Kostenaufwand) wird nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe abgegolten. Es kann auch sonstiger Mehraufwand, wie z.B. Schulbedarfe, Kindergartenbeiträge, etc. unterstützt werden.

■ **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung**

Pflegepersonen können mit dem Land Salzburg einen freien Dienstvertrag abschließen. Als geringfügig Beschäftigte sind sie damit unfallversichert. Für Pensions- und Krankenversicherung muss sich die Pflegeperson selbst versichern; auch

hier können die Kosten vom Land Salzburg rückerstattet werden.

Anzeigepflicht

Pflegepersonen müssen über wichtige Umstände, die das Pflegekind betreffen (z.B. Aufenthaltsänderung) umgehend die Kinder- und Jugendhilfe informieren. Finanzielle Änderungen, die auf den Anspruch auf Pflegekindergeld oder für die Gewährung des Betreuungsbeitrages und dessen Höhe bedeutsam sein könnten, sind der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Beendigung

Die Kinder- und Jugendhilfe darf ein Pflegeverhältnis beenden, wenn aufgrund veränderter Umstände die nötigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.



Soziale Absicherung und sonstige Hilfen

22

Wo soziale Leistungen zur Familienförderung gewährt werden, sind Pflegekinder den leiblichen Kindern im allgemeinen gleichgestellt.



■ Krankenversicherung

Für (Pflege-)Kinder besteht die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung, jedenfalls bis zum 18. Geburtstag. Nähere Auskünfte dazu: www.sgkk.at

■ Familienbeihilfe

Pflegepersonen, die ein Kind für längere Zeit aufnehmen, erhalten generell einkommensunabhängig Familienbeihilfe. Diese ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt. 2016: zwischen € 111,80 und € 162,00 pro Monat. Daneben gibt es je nach Kinderanzahl eine Geschwisterstaffelung sowie erhöhte Familienbeihilfe bei Behinderung.

■ AlleinverdienerIn/ AlleinerzieherIn

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag gebührt auch einer steuerpflichtigen Pflegeperson.

■ Karenz von Pflegepersonen

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, können Pflegepersonen ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bis zu dessen zweiten Lebensjahr in Karenz (gem. Mutterschutzgesetz) gehen. Darüber hinaus können sich Pflegepersonen, wenn

das Pflegekind bei der Übernahme älter als 18 Monate ist, zwischen dem zweiten und siebten Lebensjahr sechs Monate karenzieren lassen.

■ Wohnbauförderung

Für die Wohnbauförderung ist das Pflegekindergeld kein Einkommen und wird für die Berechnung der Wohnbeihilfe nicht berücksichtigt. Auskünfte:

Wohnberatung Land Salzburg
0662 8042 3000

■ Familienpass

Der Familienpass ist auch für Pflegepersonen im Gemeindeamt bzw. in der Stadt Salzburg im Bürgerservice (Schloss Mirabell) erhältlich.

■ Beihilfen rund um die Schule

Dazu zählen Beihilfen für Schulveranstaltungen, Schul(bücher)beihilfen, Heimbeihilfen, Schüler- und Lehrlingsfreifahrten, etc.

■ Arbeitslosengeld/Notstandshilfe

Bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Arbeitsmarktservices sind Pflegekinder den leiblichen Kindern gleichgestellt. Weiterführende Informationen: www.ams.at

Kontakt

Land Salzburg
Referat Kinder- und Jugendhilfe
5020 Salzburg
Fanny-von-Lehnertstraße 1
0662 8042 3578
soziales@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg
Jugendamt der Stadt Salzburg
5020 Salzburg
St. Julien-Straße 20
0662 8072 3279 u. 3280
jugendamt@stadt-salzburg.at

Flachgau
5020 Salzburg
Karl-Wurmb-Straße 17
0662 8180 5847
bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau
5400 Hallein
Schwarzstraße 14
06245 796 6087
bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau
5600 St. Johann
Hauptstraße 1
06412 6101 6270
bh-stjohann@salzburg.gv.at

Pinzgau
5700 Zell am See
Saalfeldener-Straße 10
06542 760 6742
bh-zell@salzburg.gv.at

Lungau
5580 Tamsweg
Kapuzinerplatz 1
06474 6541 6570
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Rechtsgrundlagen

23

(Bundes-) Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG, insb. §§ 18-21); Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz 2015, (S.KJHG, insb. §§ 26-34);

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, (ABGB, insb. §§ 137-203);

Außerstreitgesetz, (AußStrG idF KindNamRÄG 2013);

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, (AVG);

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Richtsätze für das Pflegekindergeld sowie die Ausstattungspauschale.



Impressum

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales
(vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA),
5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1
Grafik: HG-Crossmedia/Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg
Fotos: Projekt Photos, Ingrame Publishing, Fotolia
Auflage: Dezember 2016

 [zum Inhalt](#)

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



**LAND
SALZBURG**

Sozial